

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich
der Gemeinden Weddel, Kl. Schöppenstedt, Destedt,
Schulenrode und Cremlingen
- Landkreis Braunschweig -

Auf Grund der §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.908) sowie des § 13 und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S.911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juli 1968 Seite 58) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Weddel, Klein Schöppenstedt, Destedt, Schulenrode und Cremlingen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Im Anschluß an das Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst“ entlang der Südgrenze des Bahngeländes der Eisenbahnlinie Braunschweig-Helmstedt in östlicher Richtung am Bahnhof Weddel vorbei bis zur Landesstraße 635. Von hier entlang der Ostseite der Landesstraße 635 in nördlicher Richtung über den Höhenpunkt 85,4, dann entlang der nordwestlichen Grenze der Wiesen bis zum Wald „Echternhai“, weiter der westlichen und der nördlichen Begrenzung des Waldes folgend über die Höhenpunkte 96,4 und 91,6 bis zum östlichen Waldrand des „Echternhai“.

Im Osten:

Vom letztgenannten nördlichen Punkt an dem in Richtung Süden verlaufenden Weg (die zur Gemeinde Schandelah gehörende Wohnbebauung der Flur 3 von Schandelah mit den Flurstücken 341/3, 342/3, 343/3, 344/3, 345/3 und 346/3 ausschließend) entlang über den Höhenpunkt 93,7 bis zur Gabelung des Weges westlich von Schandelah. Von hier in südwestlicher Richtung an dem abzweigenden Weg entlang und über das Bahngelände bis zum Höhenpunkt 105,0 und weiter entlang der Westseite der Kreisstraße 47 über die Höhenpunkte 117,1, 115,9, 140,7 bis zur Bundesstraße 1.

Im Süden:

Von der Straßenkreuzung entlang der Nordseite der Bundesstraße 1 in Richtung Westen bis zum Höhenpunkt 123,1. Von hier in nördlicher Richtung über den Höhenpunkt 118,8, dann in westlicher Richtung zum Bad und entlang der Ostseite der Landesstraße 631 nach Norden bis zum Höhenpunkt 98,2. Von diesem Punkt weiter in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 103,3, dem Weg weiter folgend bis an die Ostseite der von der Bundesstraße 1 über den Höhenpunkt 102,2 führenden Straße und weiter bis zum Höhenpunkt 102,2. Von hier dem Weg in südwestlicher Richtung über den Röhlsberg folgend bis zu dem Weg, der von der Bundesstraße 1 über den Höhenpunkt 113,0 führt. Dann auf diesem Wege weiter bis zum Höhenpunkt 113,0.

Von hier über den „Weddeler Berg“ bis zur Ostseite der Kreisstraße 41 und 60 m daran entlang nach Norden. Weiter an der Südseite des nach Westen führenden Grabens entlang bis zu dem von der Bundesstraße 1 kommenden Weg. Weiter an diesem Weg 80 m in nördlicher Richtung und dann wieder nach Westen und an der Nordgrenze der Plantagenanlagen von Klein Schöppenstedt bis zum Landschafts-schutzgebiet „Buchhorst“.

Im Westen:

Östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Buchhorst“.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Braunschweig - untere Naturschutzbehörde - geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr.27 geführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig - höhere Naturschutzbehörde - und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz- und Landschaftspflege - in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme-genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigung.

(3) Die Verordnung zu Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Nieder-sächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 - Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Seite 19 - bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. 5. 1968 (Nds. GVBl. Seite 87),
- e) die Anlage von Abschütthalden, Schuttablageplätzen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und ELT-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl.. Sb. II S.914) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Nutzungen, die bereits ausgeübt werden oder auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Anspruch nach öffentlichem Recht besteht.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung Verträge zwischen Gewerbebetrieben und Grundeigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten im Landschaftsschutzgebiet bestehen, die den gewerblichen Abbau von Bodenbestandteilen vorsehen, haben sowohl die Grundeigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten als auch die Gewerbebetriebe einen Rechtsanspruch auf Ausnahmerlaubnis nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung für alle betrieblich, wirtschaftlich und technisch notwendigen Maßnahmen, die der Nutzung im vereinbarten Rahmen dienen.

Darüber hinaus haben die Gewerbebetriebe oder andere Berechtigte einen Rechtsanspruch auf die Erlaubnis zum Abbau künftig anfallender Flächen.

(3) Wird die Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages mit den erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen versagt, so gilt sie als erteilt. Die Erlaubnis kann auch unter Auflagen erteilt werden, die die Erfüllung der Zwecke dieser Verordnung nach Beendigung der gewerblichen Nutzung gewährleisten sollen.

Als mögliche Auflagen kommen insbesondere in Betracht die Verpflichtung zum Abbau der betrieblichen Anlagen nach Beendigung der Nutzung sowie zu Rekultivierungsmaßnahmen, wie z. B. die Rückgabe des Geländes in einem für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Zustand. Die Auflagen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

In der Regel ist die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis auch davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller den Mutterboden zunächst gesondert ablagert und ihn später wieder auf die Abbaufäche verteilt.

§ 6

(1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die im § 2 genannten Wirkungen hätten und die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21, 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und des § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 25. September 1969

Landkreis Braunschweig
als untere Naturschutzbehörde

Lauenstein (Landrat)

Geffers (Oberkreisdirektor)